

§ 13 Abteilungen

- (1) Für die im Verein betriebenen Sportarten können mit Genehmigung des Vereinsausschusses rechtlich unselbständige Abteilungen gebildet werden. Den Abteilungen steht nach Maßgabe der Beschlüsse des Vereinsausschusses das Recht zu, in ihrem eigenen sportlichen Bereich tätig zu sein.
- (2) Abteilungen können kein eigenes Vermögen bilden.
- (3) Abteilungsbeiträge können erhoben werden, diese sind über die Vereinsverwaltung einzuziehen und können der Abteilung zur Verfügung gestellt werden.

§ 14 Auflösung des Vereines

- (1) Die Auflösung des Vereins kann nur in einer eigens zu diesem Zweck und unter Einhaltung einer vierwöchigen Frist einberufener Mitgliederversammlung beschlossen werden. In dieser Versammlung müssen vier Fünftel der stimmberechtigten Vereinsmitglieder anwesend sein. Zur Beschlussfassung ist eine Dreiviertelmehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen notwendig. Kommt eine Beschlussfassung nicht zustande, so ist innerhalb von vier Wochen eine weitere Mitgliederversammlung einzuberufen, die ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig ist. Darauf ist in der Einberufung hinzuweisen.
In der Auflösungsversammlung bestellen die Mitglieder die Liquidatoren, die dann die laufenden Geschäfte abzuwickeln haben.
- (2) Das nach Auflösung des Vereines oder Wegfall des bisherigen Zwecks verbleibende Vermögen fällt an die Marktgemeinde Schnaittach mit der Maßgabe, es wiederum unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke im Sinne der Satzung zu verwenden.

§ 15 Inkrafttreten

Die Satzung wurde in der Mitgliederversammlung am 11.04.2008 geändert und in der vorliegenden Fassung beschlossen. Die Satzungsänderung tritt mit der Anmeldung beim Vereinsregister in Kraft.



SATZUNG

des

1. Fußballclub Schnaittach 1920 e.V.

Satzung des 1. Fußballclub Schnaittach 1920 e. V.

§ 1 Name und Sitz des Vereines

- (1) Der Verein führt den Namen 1. Fußballclub Schnaittach 1920 e. V.
- (2) Er hat seinen Sitz in Schnaittach und ist in das Vereinsregister eingetragen.
- (3) Der Verein entstand aus dem 1899 gegründeten Turnverein Schnaittach und des 1909 gegründeten Arbeiter- Turn- und Sportverein Schnaittach und führt deren Aufgaben weiter unter dem Namen

1. Fußballclub Schnaittach 1920 e. V.

- (4) Die Farben des Vereins sind „ rot – weiß – schwarz“.
- (5) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.
- (6) Der Verein ist Mitglied des Bayerischen Landes-Sportverbandes e. V.. Durch die Mitgliedschaft von Einzelpersonen zum Verein wird auch die Zugehörigkeit der Einzelperson zum Bayerischen Landessportverband e. V. vermittelt.

§ 2 Vereinszweck und Gemeinnützigkeit

- (1) Vereinszweck ist die Pflege und Förderung des Sports.
- (2) Errichtung, sowie der Erwerb und die Pflege des Vereinsvermögens.
- (3) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
- (4) Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (5) Mittel des Vereines sowie etwaige Überschüsse werden nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet.
- (6) Die Mitglieder erhalten keine Anteile am Überschuss und – in ihrer Eigenschaft als Mitglieder – auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
- (7) Der Verein darf keine Person/en durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigen.
- (8) Ausgeschiedene oder ausgeschlossene Mitglieder haben keinen Anspruch auf das Vereinsvermögen.
- (9) Jeder Vereinsfunktionär hat im Rahmen von § 670 BGB gegenüber dem Verein Anspruch auf Ersatz derjenigen Aufwendungen, die ihm aufgrund seiner Tätigkeit für den Verein entstanden sind und keinen Steuergesetzen widersprechen.
- (10) Ehrenamtspauschalen und Übungsleiterfreibeträge sind zahlbar.
- (11) Bezüglich der Erstattung von Aufwendungen sind gesondert Beschlüsse zu fassen und in der Vereinszeitung zu veröffentlichen.
- (12) Eine Änderung im Status der Gemeinnützigkeit zeigt der Verein unverzüglich dem Bayerischen Landessportverband e. V., den betroffenen Fachverbänden sowie dem zuständigen Finanzamt für Körperschaften an.

§ 3 Vereinstätigkeit

- (1) Die Verwirklichung des Vereinszweckes, für Mitglieder, sieht der Verein insbesondere in
 - Abhaltung eines geordneten Trainings-, Turn-, Sport- und Spielbetriebes auch als Mitglied in Fördergemeinschaften.
 - Durchführung von Versammlungen, Vorträgen, Kursen und sportlichen Veranstaltungen.
 - Sachgemäße Ausbildung und Einsatz von Übungsleitern.
- (2) Der Verein ist politisch und konfessionell neutral.

§ 4 Mitgliedschaft

- (1) Mitglied des Vereins kann jede natürliche und juristische Person werden.
- (2) Über den schriftlichen Aufnahmeantrag entscheidet die Vereinsverwaltung. Im Zweifelsfall entscheidet der Vereinsausschuss.
- (3) Der Aufnahmeantrag Minderjähriger bedarf der Unterschrift der gesetzlichen Vertreter.
- (4) Ein Aufnahmeanspruch besteht nicht. Die Ablehnung muss nicht begründet werden.
- (5) Stimmberechtigt in den Vereinsversammlungen sind Mitglieder nach Vollendung des 18. Lebensjahres.
- (6) Die Übertragung des Stimmrechtes ist nicht möglich.
- (7) Wählbar in ein Amt innerhalb des Vereines und seiner Unterabteilungen sind nur natürliche Mitglieder.

§ 5 Beendigung der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Ausschluss oder Tod, bei juristischen Personen entsprechend mit Ende der Rechtsfähigkeit.
- (2) Der dem Vorstand gegenüber schriftlich zu erklärende Austritt ist jederzeit zum Ende des Geschäftsjahres (Kalenderjahr) unter Einhaltung einer Frist von einem Monat möglich.
- (3) Ein aktives Mitglied, das seiner Beitragspflicht nicht nachkommt, verliert das Recht am Trainings- und Spielbetrieb teilzunehmen.
- (4) Ein Mitglied kann aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn es in erheblicher Weise gegen den Vereinszweck verstößt, in sonstiger Weise sich grob und wiederholten Verstöße gegen die Vereinssatzung schuldig gemacht hat, den Vorstand diffamiert oder innerhalb eines Jahres seiner Beitragspflicht trotz zweimaliger, schriftlicher Mahnung nicht nachgekommen ist. Zur Antragsstellung ist jedes Vereinsmitglied berechtigt. Über den Ausschluss entscheidet der Vereinsausschuss mit Zweidrittelmehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Dem Mitglied ist vorher Gelegenheit zur Äußerung zu geben. Gegen den Beschluss des Vereinsausschusses ist innerhalb von vier Wochen nach Bekanntgabe die schriftliche Anrufung der Mitgliederversammlung zulässig. Diese entscheidet dann mit Zweidrittelmehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen auf ihrer nächsten Mitgliederversammlung.

Wenn es die Interessen des Vereins gebieten, kann der Vereinsausschuss seinen Beschluss für vorläufig vollziehbar erklären.

- (5) Die Wiederaufnahme eines ausgeschlossenen Mitgliedes ist frühestens nach Ablauf eines Jahres möglich. Über den Antrag entscheidet das Organ, das letztlich über den Ausschluss entschieden hat.
- (6) Ein Mitglied kann nach vorheriger Anhörung vom Vereinsausschuss unter den genannten Voraussetzungen durch einen Verweis oder durch eine Geldbuße bis zum Betrag vom € 100,00 und/oder mit einer Sperre von längstens einem Jahr an der Teilnahme an sportlichen oder sonstigen Veranstaltungen des Vereins oder der Verbände, welchen der Verein angehört, gemäßregelt werden. Die Entscheidung des Vereinsausschusses ist nicht anfechtbar.
- (7) Alle Beschlüsse sind dem betroffenen Vereinsmitglied mittels eingeschriebenen Briefs zuzustellen.
- (8) Bei Beendigung der Mitgliedschaft erlöschen alle Ansprüche aus dem Mitgliedschaftsverhältnis. Noch ausstehende Verpflichtungen aus dem Mitgliedschaftsverhältnis, insbesondere ausstehende Beitragspflichten, bleiben hiervon jedoch unberührt.

§ 6 Beiträge

- (1) Jedes Mitglied ist zur Zahlung der Aufnahmegebühren und des Beitrages verpflichtet. Über die Höhe und die Fälligkeit dieser Beträge sowie über sonst von Mitgliedern zu erbringende Leistungen beschließt die Mitgliederversammlung.
- (2) Die Beiträge sind grundsätzlich im Einzugsermächtigungsverfahren zu leisten. Eine andere Beitragszahlung ist nicht möglich.
- (3) Eine anteilmäßige Rückerstattung auf den vorschüssig gezahlten Beitrag bei unterjährigem Vereinsaustritt besteht nicht.
- (4) Nicht bestrittene und geleistete Beitragsforderungen können mit gerichtlichem Mahnbescheid eingefordert werden.

§ 7 Organe des Vereines

Organe des Vereines sind:

- a) die Mitgliederversammlung
- b) der Vorstand
- c) der Vereinsausschuss

§ 8 Mitgliederversammlung

- (1) Die ordentliche Mitgliederversammlung findet einmal im Kalenderjahr statt. Sie ist keine öffentliche Versammlung. Eine Anwesenheitsliste ist zu führen. Die Grundsätze ergeben sich aus dem Versammlungsgesetz.
- (2) Die Versammlung sollte im 1. Quartal des Kalenderjahres stattfinden.

- (3) Eine außerordentliche Mitgliederversammlung muss stattfinden, wenn dies von einem Fünftel der Vereinsmitglieder schriftlich und unter Angabe der Gründe und des Zwecks beim Vorstand beantragt wird.
- (4) Die Einberufung der Mitgliederversammlung erfolgt zwei Wochen vor dem Versammlungstermin durch den Vorstand. Die Veröffentlichung erfolgt in der Pegnitz-Zeitung oder durch ein Einladungsschreiben – dieses gilt als zugegangen, wenn es an die letzte vom Vereinsmitglied bekannt gegebene Adresse gerichtet ist. Als schriftliche Einladung gilt auch die elektronische Post, per E-Mail. Inhalt der Einladung ist die Tagesordnung. Die zur Abstimmung gestellten Anträge sind dem wesentlichen Inhalt nach zu bezeichnen. Soweit die Satzung nichts anderes bestimmt, ist die Mitgliederversammlung ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienen Mitglieder beschlussfähig. Anträge zur Mitgliederversammlung sind 7 Tage vor dem Sitzungstermin beim 1. Vorsitzenden in schriftlicher Form einzureichen.
- (5) Die Mitgliederversammlung ist als höchstes Organ des Vereins für Vorgänge des Vereinsgeschehens zuständig, die die Aufgaben der anderen Organe überschreiten oder die die Versammlung aus sachlichen Gründen an sich ziehen kann.
- (6) Die Mitgliederversammlung entscheidet bei Beschlüssen und Wahlen mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen, soweit die Satzung nichts anderes bestimmt. Eine Stimmenthaltung wird als ungültige Stimme gezählt. Beschlüsse über die Änderung der Satzung bedürfen der Dreiviertelmehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Eine Änderung des Vereinszweckes erfordert die Zustimmung aller stimmberechtigten Vereinsmitglieder, die Zustimmung der nicht erschienenen Mitglieder muss schriftlich eingeholt werden.
- (7) Ob „Gäste“ teilnehmen und diesen ein Rederecht eingeräumt wird entscheidet die Mitgliederversammlung per Akklamation und einfacher Mehrheit.
- (8) Die Art der Abstimmung wird durch den Versammlungsleiter festgelegt. Eine geheime Abstimmung ist erforderlich, wenn ein Drittel der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder dies beantragt.
- (9) Die Mitgliederversammlung ist insbesondere für folgende Angelegenheiten zuständig:
 - Wahl, Abberufung und Entlastung des Vorstandes
 - Wahl der zwei Kassenprüfer und Entgegennahme des Kassenberichtes
 - Beschlussfassung über Änderung der Satzung, über Vereinsauflösung und über die Vereinsordnungen
 - Beschlussfassung über das Beitragswesen
 - Beschlussfassung über die Einrichtung und Auflösung von Abteilungen
 - weitere Aufgaben, soweit sich diese aus der Satzung oder nach Gesetz ergeben bzw. Gegenstand der Tagesordnung sind.
- (10) Inkompatibilitätsregeln können aufgestellt werden. Sie bedürfen keiner Satzungsänderung.
- (11) Die Mitgliederversammlung bestimmt den Wahlmodus. Bei zeitversetzten Wahlen des Vorstandes zu den Abteilungsleitern und Beisitzern.

- (12) Die Mitgliederversammlung bestätigt die weiteren vom Vorstand für nötig erachteten Mitarbeiter in den Abteilungen und der Vereinsverwaltung.
- (13) Über die Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift aufzunehmen. Diese ist vom Sitzungsleiter und Protokollführer zu unterzeichnen.

§ 9 Vorstand

- (1) Der Vorstand besteht aus dem:
 - a) 1. Vorsitzenden
 - b) 2. Vorsitzenden
 - c) 3. Vorsitzenden
 - d) Hauptkassier
 - e) Schriftführer
 - f) 4 Vorstandsmitglieder
- (2) Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch den 1. Vorsitzenden, den 2. Vorsitzenden und 3. Vorsitzenden (Vorstand im Sinne des § 26 BGB) vertreten. Jeder ist einzeln vertretungsberechtigt. Im Innenverhältnis gilt, dass der 2. Vorsitzende bzw. der 3. Vorsitzende nur im Falle der Verhinderung des 1. Vorsitzenden zur Vertretung berechtigt ist.
Es gilt folgende Vertretungseinschränkung im Außenverhältnis:
Zu Grundstücksgeschäften jeglicher Art sowie zur Aufnahme von Krediten und Darlehen ist die Zustimmung des Vereinsausschusses erforderlich.
- (3) Der Vorstand wird durch den Beschluss der Mitgliederversammlung auf die Dauer von 2 Jahren gewählt. Scheidet ein Mitglied des Vorstandes vor Ablauf der Amtsperiode aus, so ist vom Vereinsausschuss für den Rest der Amtszeit ein neues Vorstandsmitglied hinzuzuwählen. Der Vorstand bleibt bis zur satzungsgemäßen Bestellung des nächsten Vorstandes im Amt, längstens jedoch bis zur nächsten Mitgliederversammlung nach Ablauf der Wahlperiode.
Kann durch die Mitgliederversammlung kein rechtsfähiger Vorstand gewählt werden, so hat der zuletzt bestehende Vorstand die Aufgabe, dies umgehend dem zuständigen Registergericht, sowie dem Bayerischen Landessport-Verband e. V. und den betroffenen Fachverbänden anzuzeigen.
- (4) Wiederwahl ist möglich.
- (5) Verschiedene Vorstandsämter können von einer Person nur dann wahrgenommen werden, wenn ein Vorstandsmitglied frühzeitig ausscheidet und dieses Amt durch eine Nachwahl im Vereinsausschuss nicht besetzt werden kann, dies gilt jedoch nur bis zur nächsten Mitgliederversammlung. Insbesondere können jedoch Vorstandsmitglieder kein weiteres Amt in einem Aufsichtsgremium des Vereines wahrnehmen.
- (6) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens 51 % der Mitglieder anwesend sind.
- (7) Der Vorstand führt die Geschäfte des Vereines.
- (8) Änderungen in der Vorstandschaft sind, soweit § 67 Abs. 1 BGB betroffen ist, dem Vereinsregister anzumelden.
- (9) Protokolle über alle Sitzungen sind zu führen.

§ 10 Vereinsausschuss

- (1) Der Vereinsausschuss setzt sich zusammen aus:
 - a) Vorstand (§9)
 - b) den Abteilungsleitern/Spartenleitern
 - c) 5 Beisitzern
 - d) stellvertretende Kassiere
 - e) stellvertretende Schriftführer
- (2) Der Vereinsausschuss tritt mindestens 4-mal im Jahr zusammen, ansonsten nach Bedarf oder wenn ein Drittel seiner Mitglieder dies beantragt. Die Sitzungen werden durch den 1. Vorsitzenden, im Falle dessen Verhinderung durch ein anderes Vorstandsmitglied einberufen und geleitet.
- (3) Der Vereinsausschuss berät den Vorstand. Weitere Aufgaben ergeben sich aus der Satzung. Durch Beschluss kann die Mitgliederversammlung weitergehende Aufgaben übertragen.
- (4) Die Mitglieder des Vereinsausschusses werden von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von 2 Jahren gewählt.
- (5) Der Vereinsausschuss bestimmt ob ein Sonderausschuss für besondere Angelegenheiten gegründet wird. Dieser Sonderausschuss wird nach Erfüllung seiner Aufgaben wieder aufgelöst.
- (6) Die Mitglieder des Vereinsausschusses werden von der Mitgliederversammlung im laufenden Wechsel gewählt. In einem Jahr die Vereinsausschussmitglieder des Vorstandes a, d + e (§ 9). Im folgenden Jahr die Vorstandsmitglieder b, c + f (§ 9) und die Vereinsausschussmitglieder b, c, d + e (§ 10).

§ 11 Ehrenmitglieder/Ehrenvorsitzender

- (1) Zum Ehrenvorsitzenden kann nur ein ehemaliger 1. Vorsitzender des Vereines vorgeschlagen werden, der mindestens 10 Jahre dem Verein vorstand. Er wird von der Mitgliederversammlung gewählt.
- (2) Ehrenvorsitzende haben in allen Sitzungen Sitz und Stimme.
- (3) Mitglieder, die sich außerordentliche Verdienste um den Verein erworben haben, können von Vereinsausschuss mit Zweidrittel-Stimmenmehrheit zu Ehrenmitgliedern ernannt werden.
- (4) Ehrenvorsitzende und Ehrenmitglieder sind beitragsfrei.

§ 12 Buch- und Kassenprüfung

- (1) Die von der Mitgliederversammlung für die Dauer von zwei Jahren gewählten zwei Prüfer überprüfen die Buch- und Kassengeschäfte des gesamten Vereines auf rechnerische Richtigkeit. Die Buch- und Kassenprüfung erstreckt sich nicht auf die Zweckmäßigkeit der Ausgaben. Eine Überprüfung hat einmal im Jahr zu erfolgen. Über das Ergebnis ist in der ordentlichen Mitgliederversammlung zu berichten.